

**Satzung**  
**für den Betrieb gewerblicher Art**  
**„Dinotherium Museum Eppelsheim“**  
vom 30.03.04

der Gemeinderat der Ortsgemeinde Eppelsheim hat in seiner Sitzung am 30.03.04 aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) i.V.m. §§ 59 ff. Abgabenordnung (AO) die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Die Ortsgemeinde Eppelsheim verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Dinotherium Museum Eppelsheim“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Einrichtung ist der Betrieb eines paläontologischen regional- und heimatfrühgeschichtlichen Museums für die Ortsgemeinde Eppelsheim zur Förderung von Kultur, Wissenschaft und Forschung in der und für die Region.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung und den Betrieb des „Dinotherium Museums“, insbesondere durch Anschaffung von Sammlungsstücken, Förderung von Ausgrabungen und Bergungen von Funden im Urrhein, Unterstützung und Durchführung von wissenschaftlichen und allgemein bildenden Vorträgen, Ausstellungen und Veröffentlichungen und den Erwerb von Kulturgütern des Eppelsheimer Raumes.

**§ 2**

Die Ortsgemeinde Eppelsheim ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

**§ 3**

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Ortsgemeinde erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln des BgA.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4**

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Eppelsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 5**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Eppelsheim, den 30.03.2004

(Wetz, Ortsbürgermeister)

